



Roppen, am 4.12.2018

## SITZUNGSPROTOKOLL der Gemeinderatssitzung vom 4. Dezember 2018

### Anwesend:

Bgm. Mayr Ingo (Vorsitzender), GR Mayr Brigitte, GV Walser Günther, GR Schöpf Johanna, GR Pfausler Dominik, Vbgm. Neururer Günter, GV Hörburger Peter, GR Larcher Mari, GR Ing. Röck Burkhard, GR Ennemoser Martin und GR Raggl Patrick

*Ersatzmitglieder:* Mag. Raggl Thomas als Ersatz für GV Mag. Baumann Joachim  
Kneißl Alexander als Ersatz für GR Gstrein Barbara

*Schriftführer:* Röck Harald

*2 Zuhörer*

*Beginn: 19.30 Uhr*

*Ende: 22:00 Uhr*

Eingangs der Gemeinderatssitzung wird das neue Ersatz-Gemeinderatsmitglied Kneißl Alexander (als Vertreter von GR Gstrein Barbara) angelobt.

Bgm. Mayr beantragt die zusätzliche Aufnahme folgender Punkte auf die Tagesordnung:

- Pkt. 4) Beratung und Beschlussfassung bezüglich verschiedener Wohnbau- bzw. Wirtschaftsförderungsansuchen.**
- Pkt. 5) Beratung und Beschlussfassung bzgl. einer Grundbereinigung im Bereich Mühle.**
- Pkt. 6) Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Einrichtung eines Baukontos für die Baureifmachung des Gewerbeparks – Baustufe 3.**

Die Aufnahme dieser Punkte auf die Tagesordnung wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

**Allfälliges wird somit zu Pkt. 7) – Personalangelegenheiten zu Pkt. 8)**

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass der Punkt 8) „Personalangelegenheiten“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

### *somit TAGESORDNUNG*

---

- Pkt. 1) Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2019.*

- Pkt. 2) *Beratung und Beschlussfassung bezüglich Verkauf des Gemeindegrundstückes 864/11 im Gewerbepark Bundesstraße.*
- Pkt. 3) *Beratung und Beschlussfassung bezüglich verschiedener Auftragsvergaben für die Neuerrichtung der Kinderbetreuungseinrichtung.*
- Pkt. 4) *Beratung und Beschlussfassung bezüglich verschiedener Wohnbau- bzw. Wirtschaftsförderungsansuchen.*
- Pkt. 5) *Beratung und Beschlussfassung bezüglich einer Grundbereinigung im Bereich Mühle.*
- Pkt. 6) *Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Einrichtung eines Baukontos für die Baureifmachung des Gewerbeparks – Baustufe 3.*
- Pkt. 7) *Anträge, Anfrage und Allfälliges.*
- Pkt. 8) *Personalangelegenheiten.*

### Zu Pkt. 1a) **Abgaben, Steuern, Gebühren, Entgelte für das Jahr 2019**

#### *Beschlussfassung:*

Der Gemeinderat der Gemeinde Roppen hat in der Sitzung vom 4.12.2018 einstimmig beschlossen, ab 1. Jänner 2019 bis auf weiteres die Abgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte nach nachstehend angeführten Hebesätzen einzuheben. Die vorgenommenen Erhöhungen für 2019 wurden auf Basis der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der letzten Haushaltsjahre errechnet.

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| 1) <b>Grundsteuer A</b> von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit ..<br>des Meßbetrages gemäß § 15 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetzes<br>2008 – FAG 2008, BGBl.Nr. 103/2007 idF. BGBl.Nr. 73/2010                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 500 v.H.                      |
| 2) <b>Grundsteuer B</b> mit .....<br>des Meßbetrages gemäß § 15 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetzes<br>2008 – FAG 2008, BGBl.Nr. 103/2007 idF. BGBl.Nr. 73/2010. Ab einer<br>Grundsteuer- Jahressumme von € 75,-- wird diese in Vierteljahresraten,<br>Fälligkeit am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eingehoben.                                                                                                                                                                                                                                                  | 500 v.H.                      |
| 3) <b>Kommunalsteuer</b> nach der Summe der Arbeitslöhne mit .....<br>des Meßbetrages gemäß §§ 5 u. 9 d. Kommunalsteuergesetzes, BGBl<br>819/93 idF. BGBl I Nr. 99/2007                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 3.v.H                         |
| 4) <b>Die Hundesteuer</b> wird nach der Hundesteuerordnung vom 12.1.2015<br>eingehoben. Die Steuer wird für das kommende Verwaltungsjahr<br>eingehoben. Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung<br>für jeden Hund ..... € 52,00<br>Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde zwei oder mehrere Hunde,<br>so erhöht sich die Steuer für jeden zweiten oder weiteren Hund auf ..... € 70,00<br>pro Jahr.<br>Für Hunde, die nach dem Tiroler Hundesteuergesetz als Wachhunde oder<br>in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden € 45,00 | € 52,00<br>€ 70,00<br>€ 45,00 |

- 5) **Waldumlage** im Sinne der Tiroler Waldordnung gemäß, LGBl.Nr. 55/2005 - wie folgt:

Die Kostenbeteiligung der Waldeigentümer wird wie folgt festgesetzt:

<u>Wirtschaftswald</u> des Forstaufsichtsgebietes Roppen mit .....	50 v.H.
und für den <u>Schutzwald im Ertrag</u> mit .....	15 v.H.

Der Gesamtbetrag der Umlage, der auf die einzelnen Waldeigentümer zugrunde gelegt werden darf, wird bis 1.4. eines jeden Jahres durch den Gemeinderat festgelegt. Für die Vorschreibung und Einbringung finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) Anwendung.

- 6) **Wassergebühr** nach der Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 13.3.2000 in der geltenden Fassung:

<i>Trink- und Nutzwasser</i>	je m <sup>3</sup> .....	€ 1,10
<i>Anschlussgebühr</i>	je m <sup>3</sup> bzw. m <sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage .....	€ 3,60
	Unter € 700,-- keine Ratenzahlung !!	
<i>Grundgebühr</i>	pro Wasserzähler	€ 6,00
<i>Zählermiete</i>	Wasserzähler mit 3 m <sup>3</sup> .....	€ 7,00
	Wasserzähler mit 7 m <sup>3</sup> .....	€ 9,00
	Wasserzähler über 7 m <sup>3</sup> .....	€ 26,00

- 7) **Erschließungskostenbeitrag**

Der Beitrag zu den Kosten der Verkehrserschließung (Erschließungskostenfaktor) wird gemäß § 7 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 58/2011 eingehoben.

Mit Verordnung der Landesreg. vom 16.12.2014, LGBl. 184/2014 wurde der

Erschließungskostenfaktor für die Gemeinde Roppen mit € 165,-- festgesetzt.

Auf Grund dieser Verordnung beschließt der GR den Einheitssatz mit ..... 2,9 v.H.

des Erschließungskostenfaktors von € 165,-- (= € 4,78 pro m<sup>3</sup> und m<sup>2</sup>) nach § 19 der TBO für das Gebiet der Gemeinde Roppen festzulegen.

- 8) **Abfallgebühr** nach der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 28.11.2011 in der geltenden Fassung

1. **Grundgebühr** - folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze

- a) Haushalte - nach Personen pro Jahr

<i>1 Person</i>	€ 25,00
<i>2 Personen</i>	€ 32,00
<i>3 Personen</i>	€ 42,00
<i>4 Personen</i>	€ 51,00
<i>5 Personen und mehr</i>	€ 59,00

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

- b) pro Gewerbebetrieb

<i>1 - 5 Beschäftigte jährlich</i>	€ 117,00
<i>6 - 15 Beschäftigte jährlich</i>	€ 210,00
<i>16 - 25 Beschäftigte jährlich</i>	€ 312,00
<i>26 - 50 Beschäftigte jährlich</i>	€ 438,00
<i>über 50 Beschäftigte jährlich</i>	€ 808,00

Zusätzlich für sämtliche Fremdenverkehrsbetriebe (auch Pensionen, Privatvermieter, Ferienwohnungen usw.) <i>pro Gästenächtigung jährlich</i>	€ 0,28
Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Bediensteten wird der 1. Jänner und der 1. Juli eines Jahres herangezogen. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührevorschreibung unberücksichtigt. Als Betriebe werden auch Bauhöfe, Niederlassungen, Ämter (z.B. Post), Bahnhöfe oder Haltestellen (z.B. ÖBB, Ärzte, Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater angesehen).	
c) <u>Besitzer von Wochenendhäusern / Pauschal jährlich</u>	€ 105,00
2. Die weitere Gebühr gliedert sich in <b>Restmüllgebühr</b> und <b>Biomüllgebühr</b> . Es gelten für die weiteren Gebühren folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze, <b><u>wobei pro Quartal eine Mindestentleerung vorgeschrieben bzw. verrechnet wird:</u></b>	
a) <u>Restmüllgebühr</u>	
120 l Mülltonne / pro Entleerung	€ 5,60
240 l Mülltonne / pro Entleerung	€ 11,50
Müllgroßbehälter 600 l / pro Entleerung	€ 27,00
800 l / pro Entleerung	€ 37,40
1100 l / pro Entleerung	€ 51,40
b) <u>Biomüllgebühr</u> - Für die Biomüllentsorgung gelten pro angeschlossenem Grundstück folgende Bemessungsgrundlage	
<i>Biomüllgebühr / Pauschal pro Haushalt jhl.</i>	€ 95,00
<i>Biomüllgebühr / Pauschal f. Gewerbe und Gastgewerbe bei einem 120 l Container jhl.</i>	€ 188,00
<i>bei einem 240 l Container jhl.</i>	€ 265,00
<i>Biomüllgebühr / Pauschal pro Wochenendhaus jhl.</i>	€ 95,00
c) <u>Sperrmüllgebühr</u>	
Am Recyclinghof kann jährlich eine Freimenge von 200 kg je Haushalt entsorgt werden - Gebühr pro weiterem Kilogramm	€ 0,25
9) <u>Kanalgebühren</u> nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 29.10.1998 in der gültigen Fassung	
1. <u>Kanalanschlussgebühr</u>	
<i>Die Kanalanschlussgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Baumasse</i>	€ 5,90
2. <u>Kanalgebühr</u>	
Bemessungsgrundlage der Kanalgebühr ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Frischwasserbezug.	
<i>Die Kanalgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasser .....</i>	€ 2,35
10) <u>Kindergarten und Kinderkrippe</u>	
Kindergarten - für das 1. Kind monatlich ( <i>bis 4 Jahre</i> ) .....	€ 20,00
Kindergarten - für jedes weiter Kind monatlich ( <i>bis 4 Jahre</i> ) .....	€ 10,00
Kinderkrippe pro Wochentag im Monat .....	€ 10,00
Nachmittagsbetreuung Volksschule pro Tag .....	€ 8,00
Mittagstisch Kindergarten pro Tag .....	€ 4,00
Mittagstisch Kinderkrippe pro Tag .....	€ 3,00

11)	<b><u>Friedhofsgebühren</u></b>	
	Jahresgebühr für ein Einzelgrab .....	€ 24,00
	Jahresgebühr für ein Familiengrab .....	€ 34,00
	Jahres für ein Urnengrab .....	€ 24,00
	Öffnen / Schließen eines Normalgrabes .....	€ 470,00
	Öffnen / Schließen eines Grabes bei Erdbestattung einer Urne .....	€ 110,00
	Erstmalige Zuweisung eines Einzelgrabes .....	€ 130,00
	Erstmalige Zuweisung eines Familiengrabes .....	€ 180,00
	Erstmalige Zuweisung eines Urnengrabes .....	€ 130,00
	Benützung der Leichenhalle .....	€ 25,00
12)	<b><u>Alpgebühr für die Gemeindealpe</u></b>	
	pro Stück Vieh (Einheimische / Roppener) .....	€ 44,00
	pro Stück auswärtigem Vieh .....	€ 65,00
13)	<b><u>Weideverzichtsentgelt</u></b>	
	Für den Verzicht auf das Weiderecht pro m <sup>2</sup> .....	€ 0,90
	Einheimische (Gemeindebürger) welche auf dem beantragten Grundstück beabsichtigen ein Wohnhaus zu errichten, haben die Möglichkeit um € 0,20 pro m <sup>2</sup> Rückvergütung anzusuchen. Somit ergibt sich für diese ein tatsächliches Weideverzichtsentgelt von € 0,70 pro m <sup>2</sup> .	
14)	<b><u>Anerkennungszins</u></b>	
	Für die Benützung von Gemeindegrund aus dem Gemeindevermögen wird folgender Anerkennungszins eingehoben / pro m <sup>2</sup> und Jahr .....	€ 1,00
15)	<b><u>Stundensatz für Leistung der Gemeindearbeiter</u></b>	
	Der Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter wird mit inkl. MWSt. festgesetzt.	€ 42,00
	Der Stundensatz für Leistungen der Gemeindearbeiter für Firmen bzw. Betriebe wird mit .....	€ 52,00
	inkl. MWSt. festgesetzt.	
16)	je <b><u>Fotokopie</u></b> A4 schwarz .....	€ 0,20
	A3 schwarz .....	€ 0,30
	A4 färbig .....	€ 0,50
	A3 färbig .....	€ 0,70
	Haushaltsaussendung mit ca. 600 Stk. – Pauschale .....	€ 50,00
17)	Biomüllsäcke je Stück	€ 0,20
18)	Kompressorstunden	€ 25,00
19)	Tarife für die Kultursaalnutzung	
	a) Privatveranstaltungen mit Küchenbenützung (Hochzeiten, Familienfeiern ..)	€ 650,00
	b) Vereinsveranstaltungen mit Küchenbenützung	€ 250,00
	c) Vereinsveranstaltungen ohne Küchenbenützung	€ 180,00
	d) Kultursaalbenützung bei einem Totenmahl	€ 180,00
	e) Foyer bzw. Vorplatz mit Küchenbenützung	€ 150,00
	f) Foyer bzw. Vorplatz ohne Küchenbenützung	€ 100,00
	g) Kostenersatz für Kaffeemaschine pro Kaffee	€ 0,50

*Für Kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt und ohne Ausschank wird keine Saalmiete verrechnet. Sondervereinbarungen können mit dem Bgm. bzw. mit dem Gemeindevorstand getroffen werden.*

20) Tarife für die Turnsaalnutzung	
a) für Einheimische pro Stunde	€ 8,00
c) für Auswärtige pro Stunde	€ 15,00
21) Anschlussgebühren an das örtliche LWL-Glasfasernetz der Gemeinde	
für Private (Fiber-Anschluss)	110,00
für Firmen bzw. Gewerbebetriebe (Business-Anschluss)	220,00

Bei den vorgenannten Gebühren handelt es sich um Bruttobeträge, diese enthalten also die gesetzliche Umsatzsteuer.

Festgehalten wird, dass die laufenden Kanal- und Wasserbenützungsgebühren erst ab der nächsten Zählerablesung im Jahr 2019 auf EUR 2,35 bzw. EUR 1,10 erhöht werden.

Bezüglich der hier aufgelisteten Gebühren wie:

Kanalgebührenverordnung, Wasserleitungsgebührenverordnung, Abfallgebührenverordnung, Hundesteuerverordnung, Erschließungsbeitrag, Friedhofsgebührenverordnung wird auf die unter Tagesordnungspunkt 1b erlassene Verordnung für Gebühren- bzw. Indexanpassungen verwiesen.

Gem. § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, TGO, LGBl. Nr. 36, idF. LGBl.Nr. 90/2005 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass durch diesen Beschluss des Gemeinderates Gesetze oder Verordnungen verletzt wurden beim Gemeindeamt Roppen schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

#### Zu Pkt. 1b) **Verordnung für Gebühren- bzw. Indexanpassungen für das Jahr 2019**

#### *Beschlussfassung:*

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Roppen einstimmig verordnet:

#### **Artikel I**

Die **Kanalgebührenverordnung** der Gemeinde Roppen, kundgemacht vom 3.11.1998 bis 18.11.1998 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.2001 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 4.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Kanalanschlussgebühr nach § 3 und § 10 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 5,90 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Kanalgebühr (Benützungsg Gebühr) nach § 4 und § 10 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 2,35 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

#### **Artikel II**

Die **Wasserleitungsgebührenverordnung** der Gemeinde Roppen kundgemacht vom 14.03.2000 bis 29.03.2000 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 27.09.2000, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 4.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 der Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 3,60 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.

2. Die Wasserbenutzungsgebühr nach § 4 der Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 1,10 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

3. Die Zählergebühr beträgt pro eingebautem Wasserzähler jährlich:

Grundgebühr	pro Wasserzähler	Euro 6,00
Zählermiete	Wasserzähler mit 3 m <sup>3</sup>	Euro 7,00
	Wasserzähler mit 7 m <sup>3</sup>	Euro 9,00
	Wasserzähler über 7 m <sup>3</sup>	Euro 26,00

### Artikel III

Die **Abfallgebührenverordnung** der Gemeinde Roppen, kundgemacht am 01.12.2011 bis 16.12.2011 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 4.12.2018 geändert wie folgt:

**1.1.** Die Grundgebühr für Haushalte nach § 3 der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt jährlich:

für einen Haushalt mit einer Person	Euro 25,00
für einen Haushalt mit zwei Personen	Euro 32,00
für einen Haushalt mit drei Personen	Euro 42,00
für einen Haushalt mit vier Personen	Euro 51,00
für einen Haushalt mit fünf Personen und mehr	Euro 59,00

*Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschriften unberücksichtigt.*

*Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.*

**1.2.** Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe nach § 3 der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt jährlich:

a) 1-5 Beschäftigte jährlich	Euro 117,00
b) 6-15 Beschäftigte jährlich	Euro 210,00
c) 16-25 Beschäftigte jährlich	Euro 312,00
d) 26-50 Beschäftigte jährlich	Euro 438,00
e) über 50 Beschäftigte jährlich	Euro 808,00

*Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Bediensteten wird der 1. Jänner und der 1. Juli eines Jahres herangezogen. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührenvorschrift unberücksichtigt. Als Betriebe werden auch Bauhöfe, Niederlassungen, Ämter (z.B. Post), Bahnhöfe oder Haltestellen (z.B. ÖBB, Ärzte, Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater angesehen).*

**1.3.** Zusätzlich für sämtliche Fremdenverkehrsbetriebe (auch Pensionen, Privatvermieter, Ferienwohnungen usw.) pro Gästenächtigung jährlich

Euro 0,28

**1.4.** Besitzer von Wochenendhäusern Pauschal jährlich

Euro 105,00

2. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen gelten nachstehende Gebührensätze:

### **2.1. Restmüllgebühr:**

a) 120 Liter Müllbehälter pro Entleerung	Euro 5,60
b) 240 Liter Müllbehälter pro Entleerung	Euro 11,50
c) 600 Liter Müllgroßbehälter pro Entleerung	Euro 27,00
d) 800 Liter Müllgroßbehälter pro Entleerung	Euro 37,40
e) 1100 Liter Müllgroßbehälters pro Entleerung	Euro 51,40

Pro Haushalt werden jährlich mindestens 4 Entleerungen vorgeschrieben

### **2.2 Biomüllgebühr:**

Für die Biomüllentsorgung gilt pro angeschlossenem Grundstück folgende Bemessungsgrundlage

a) Pauschal pro Haushalt jährlich	Euro 95,00
b) Pauschal für Gewerbe und Gastgewerbe	
bei einem 120 Liter Container jährlich	Euro 188,00
bei einem 240 Liter Container jährlich	Euro 265,00
c) Pauschal pro Wochenendhaus jährlich	Euro 95,00

### **2.3. Sperrmüllgebühr**

a) Für die Anlieferung bzw. Entsorgung von Sperrmüll am Recyclinghof pro kg	Euro 0,25
-----------------------------------------------------------------------------	-----------

Jedem Haushalt steht eine jährliche Freimenge von 200 kg zur Verfügung

## **Artikel IV**

Die **Hundesteuerverordnung** der Gemeinde Roppen kundgemacht vom 20.01.2015 bis 04.02.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 4.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 2 der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 52,00.
2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 70,00 pro weiterem Hund.
3. Der verminderte Steuersatz nach § 2 Abs. 3, Hunde, die nach dem Tiroler Hundesteuergesetz als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt Euro 45,00.

## **Artikel V**

Die Verordnung über die Erhebung eines **Erschließungsbeitrages** der Gemeinde Roppen kundgemacht vom 03.03.2015 bis 18.03.2015 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 4.12.2018 geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitrag nach § 7 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes – TVAG 2011, LGBl.Nr. 58/2011 i.d.g.F. wird mit 2,9% von 165,00 = Euro 4,78 festgesetzt.

## **Artikel VI**

Die **Friedhofsgebührenverordnung** der Gemeinde Roppen kundgemacht vom 12.09.2007 bis 27.09.2007 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 4.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt:

Einzelgrab	Euro 24,00
Familiengrab	Euro 34,00
Urnengrab	Euro 24,00

2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 3 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt:

- |                                                                                 |             |
|---------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. für das Öffnen und Schließen eines Normalgrabes                              | Euro 470,00 |
| 2. für die Erdbestattung einer Urne                                             | Euro 110,00 |
| 3. für die Exhumierung oder das Tieferlegen eines Leichnams das Doppelte von 1) |             |

3. Sonstige Gebühren nach § 4 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen betragen: Bei erstmaliger Zuweisung einer Grabstätte werden zur Abdeckung des Errichtungsaufwandes des Friedhofes und der Grabstätten einmalige Gebühren eingehoben:

- |                         |             |
|-------------------------|-------------|
| a) für das Einzelgrab   | Euro 130,00 |
| b) für das Familiengrab | Euro 180,00 |
| c) für das Urnengrab    | Euro 130,00 |

4. Benützungsg Gebühr für Leichenhallen nach § 4 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt: Die Gebühren für die Benützung der Leichenhalle beträgt Euro 25,00

## Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

### Zu Pkt. 2) Verkauf Gemeindegrundstück 864/11 im Gewerbepark

#### *Beschlussfassung:*

---

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung (Mag. Raggl Thomas), das Gemeindegrundstück 864/11 im Gewerbepark Bundesstraße, im Ausmaß von 875 m<sup>2</sup>, zum Quadratmeterpreis von 95,-- Euro, an die Firma Tischlerei Auer Stefan aus Ötz/Habichen zu verkaufen.

### Zu Pkt. 3) Auftragsvergaben für die Kinderbetreuungseinrichtung

*Bgm. Mayr informiert den Gemeinderat, dass folgende Angebote für den Aufzug bei der Kinderbetreuungseinrichtung eingelangt sind:*

*Fa. Schindler - 23.683,50 Euro (exkl. MWSt.)*

*Fa. Kone – 26.790,-- Euro (exkl. MWSt.)*

#### *Beschlussfassung:*

---

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Firma Schindler zum Anbotspreis von € 23.683,50 (exkl. MWSt.) den Auftrag für den Aufzug bei der Kinderbetreuungseinrichtung zu erteilen.

### Zu Pkt. 4) Verschiedene Wohnbau- bzw. Wirtschaftsförderungsansuchen

#### *Beschlussfassung:*

---

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Frau Eigl Helga, Trankhütte 15, eine Wirtschaftsförderung in der Form einer anteilmäßigen Rückvergütung des bezahlten Erschließungsbeitrages zu gewähren.

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung (Befangenheit Neururer Günter), Herrn Neururer Günter, Waldele 29, eine Wohnbauförderung in der Form einer anteilmäßigen Rückvergütung des bezahlten Erschließungsbeitrages zu gewähren.

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung (Befangenheit Raggl Patrick), Herrn Raggl Alois, Riedgasse 5, eine Landwirtschaftsförderung in der Form einer anteilmäßigen Rückvergütung des bezahlten Erschließungsbeitrages zu gewähren.

#### **Zu Pkt. 5) Grundbereinigung im Bereich Mühle**

##### *Beschlussfassung:*

---

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung (Befangenheit Hörburger Peter), die lt. Vermessungsurkunde der AVT-ZT-GmbH., Zl. 58992.2/18, ausgewiesene Trennfläche 1 kostenlos aus dem Öffentlichen Gut der Gp. 3155/3 auszuscheiden und der Gp. 1980/3 zuzuführen sowie die Trennfläche 2 aus der Gp. 1980/3 dem Öffentlichen Gut der Gp. 3155/3 zuzuführen.

#### **Zu Pkt. 6) Einrichtung eines Baukontos für die Baureifmachung des Gewerbeparks – Baustufe 3**

##### *Beschlussfassung:*

---

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, bei der Hypo-Bank mit gleicher/bestehender Kontonummer, aber neuen Zinssatzkonditionen von 0,896 % p.a., ein Darlehen in der Höhe von 300.000,- Euro (Laufzeit 1.1.2019 bis längstens 31.12.2021) für die Baureifmachung des „Gewerbeparks Roppen-Sautens Baustufe 3“ aufzunehmen.

#### **Zu Pkt. 7) Anträge, Anfragen und Allfälliges**

Unter Punkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ wurde über folgende Themen diskutiert:

- Bgm. Mayr informiert den Gemeinderat über den aktuellen Stand beim Bau der neuen Kinderbetreuungseinrichtung. Der Baufortschritt entspricht dem Zeitplan. Im Bereich der Baustelle wurden zur Info der Gemeindebevölkerung Modellfotos des entstehenden Gebäudes samt Baukosten, Bauzeitplan etc. angebracht. Ein Dank gebührt an dieser Stelle auch Martin und Monika Ennemoser für die Bereitstellung ihres Grundstücks, auf dem der Kran, die Baucontainer und Lagerflächen untergebracht werden konnten.
- Bgm. Mayr informiert den Gemeinderat, dass der Neubau der Trinkwasserversorgung samt Trinkwasserkraftwerk zügig voranschreitet und lobt das Planungsbüro Gstrein und alle ausführenden Firmen. Derzeit werden die Turbine sowie die Schaltkästen montiert. Beim weiteren planmäßigen Verlauf der Arbeiten erfolgt die Inbetriebnahme im Mai/Juni 2019. Geplant ist auch ein Tag der offenen Tür, bei dem die Bevölkerung die neue Wasserversorgungsanlage und das Trinkwasserkraftwerk besichtigen können. Weiters wird der Gemeinderat über die geplante Einspeisung des erzeugten Stroms in Gemeindeeinrichtungen (Gebäude, Straßenbeleuchtung ...) informiert.

- Bgm. Mayr erinnert die Gemeinderäte an den Besichtigungstermin eines Referenzprojektes der Fa. Locusforma für die geplante Zeltüberdachung am Schulhausplatz. Zwischenzeitlich wurde veranlasst, dass ein zweites Angebot eingeholt wird.
- Bgm. Mayr informiert den Gemeinderat über die geplanten Sanierungsmaßnahmen der GHS bei den Außenfassaden der Wohnobjekte am Försterbichl im Frühjahr 2019. GR Röck Burkhart regt an, dass die Wohngesellschaft der Gemeinde einen Entwurf bzw. ein Konzept mit einer dezenteren Farbgestaltung der Fassaden vorlegen soll. Bgm. Mayr sichert zu, dass er sich darum bemühen wird.
- Bgm. Mayr erinnert die Gemeindeausschüsse um Vorlage von Wünschen und Zahlen für die Budgetgestaltung 2019 in den nächsten Tagen an ihn bzw. die Buchhaltung.
- Vbgm. Neururer informiert den Gemeinderat, dass die Fa. Leitner Adi am Mittwoch, den 5.12. mit den Sanierungsarbeiten an der Holz-Innbrücke beginnen wird. Dadurch wird es vorübergehend zu einer Sperre der Brücke für Kraftfahrzeuge kommen. Entsprechende Hinweisschilder werden angebracht.
- Raggi Thomas erkundigt sich über den aktuellen Stand in der Raumordnungsangelegenheit für Ing. Gigele Alexander. Bgm. Mayr teilt mit, dass die ÖROK-Änderung und Flächenwidmungsplanänderung am 29.10.2018 bei der Raumordnungsabteilung des Landes eingereicht wurden, aber noch keine Entscheidung seitens der Landesregierung vorliegt. Dem Bürgermeister wird auch zur Kenntnis gebracht, dass auf dem betroffenen Grundstück schon Baumaßnahmen stattfinden. Bgm. Mayr teilt mit, dass er nichts von Baumaßnahmen weiß. Es liegt zwar seit 8.11.2018 ein Bauansuchen des Ing. Gigele vor, dieses befindet sich aber noch im Ermittlungsverfahren. Von der Baubehörde der Gemeinde wurde jedenfalls noch keine Baubewilligung erteilt. Bgm. Mayr wird etwaige Baumaßnahmen umgehend recherchieren und falls erforderlich eine sofortige Baueinstellung aussprechen.
- Kneißl Alexander regt eine Ausweitung der Öffnungszeiten am Recyclinghof für die Anlieferung von Garten- und Grünschnitt an, wodurch es zu keinen unkontrollierten Ablagerungen mehr kommt, was derzeit leider öfters der Fall ist. Bgm. Mayr informiert den Gemeinderat bei dieser Gelegenheit auch über sein Treffen mit Höpperger Harald. Demnächst wird ein Angebot der Fa. Höpperger für eine Möglichkeit der Hausabholung von Kunststoff und Papier einlangen. Vbgm. Neururer appelliert, dass 2019 eine Lösung für den Recyclinghof angestrebt werden soll. Raggi Thomas ersucht um entsprechende Budgetierung im Voranschlag für 2019.
- Amtsleiter Röck Harald informiert den Gemeinderat über die eingelangte Nachricht des Bundesministeriums, dass die Gemeinde erfreulicherweise den Zuschlag für den beantragten Call5 (Fördermittel für den Ausbau des LWL-Glasfasernetzes) erhalten hat. Damit erhält die Gemeinde auf die nächsten 3 Jahre eine Fördersumme von 700.000,-- Euro, von denen 75% durch Bund und Land gefördert sind bzw. dieser Anteil der Ausbaukosten übernommen wird. Mit diesen Fördermitteln ist nun auch ein Glasfaserausbau für den Bereich Alt-Roppen bis zum Sportplatz und weiter bis nach Waldele sowie für die Trankhütte gesichert.
- Amtsleiter Röck Harald informiert den Gemeinderat, dass das Gemeinde-Webteam in Zusammenarbeit mit der KufGem die in die Jahre gekommenen Gemeinde-Webseiten einem Facelifting unterzogen haben und sich diese seit ca. 1 Woche komplett überarbeitet und in neuem Design präsentieren. Mit einem sogenannten „Responsive-Design“ (tauglich für mobile Endgeräte wie Smartphones, Tablets usw.) sind die Webseiten [www.roppen.at](http://www.roppen.at) nun auf dem aktuellsten Stand der Technik.

***Beschlussfassung:***

---

Auf Grund der Zusammenkunft des Gemeinderates in der letzten Gemeinderatssitzung mit den Leiterinnen des Kindergartens und der Kinderkrippe und der daraus resultierenden Notwendigkeit der Stellenausschreibung für 2 pädagogische Fachkräfte für den Kindergarten, beschließt der Gemeinderat mit 11 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen (Raggl Thomas, sowie Raggl Patrick wegen Befangenheit) an Hand der eingelangten Stellenbewerbungen, Frau Simone Pfausler, Roppen – Obbruck 14 und Frau Arabella Schauer, Roppen – Neufeld 17/2, ab 1.1.2019 als pädagogische Fachkräfte im Kindergarten Roppen, in Teilzeit mit 25-30 Wochenstunden, anzustellen. Die Personalkosten werden mit ca. 50-60% vom Land Tirol gefördert.

***Gemäß § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass durch diesen Beschluss des Gemeinderates Gesetze oder Verordnungen verletzt wurden beim Gemeindeamt Roppen schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.***